

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



17.3627 n Mo. Nationalrat (KVF-NR). Shared-Content-Modell

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 16. April 2018

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. April 2018, die vom Nationalrat am 11. September 2017 angenommene und vom Ständerat am 11. Dezember 2017 abgeänderte Motion beraten.

Mit der abgeänderten Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Vorlage auszuarbeiten, welche im Rahmen einer RTVG-Teilrevision und im Hinblick auf die Erarbeitung der neuen Konzession für die SRG die Umsetzung eines Shared-Content-Modells ermöglicht.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Motion in der vom Ständerat geänderten Fassung anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2017
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche im Rahmen einer RTVG-Teilrevision und im Hinblick auf die Erarbeitung der neuen Konzession für die SRG die Umsetzung eines Shared-Content-Modells ermöglicht. Dieses Shared-Content-Modell soll so ausgestaltet sein, dass private Schweizer Medienanbieter ausgestrahlte Beiträge der SRG niederschwellig verwenden dürfen. Soweit möglich, sollen neben ausgestrahlten SRG-Beiträgen auch verschiedene Kurzversionen und einzelne Originaltöne angeboten werden. Um Missbrauch zu verhindern und die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen gegenüber Dritten sicherzustellen, soll die Zweitnutzung durch Nutzungsliczenzen geregelt werden. Die SRG soll bei Eigen- und Fremdproduktionen nach Möglichkeit die für eine Weitergabe notwendigen Urheber- und Nutzungsrechte erwerben. Eine Minderheit (Candinas, Amherd, Ammann, Rytz Regula) beantragt die Ablehnung der Motion.

1.2 Begründung

Die SRG verfügt über einen einzigartigen Fundus an Content von Nachrichten-Videos mit nationalem und überregionalem Inhalt. Es ist wichtig, dass gebührenfinanzierte Inhalte eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen und von einer möglichst grossen Zahl von Anbietern genutzt oder verbreitet werden können. Dabei sollen alle Anbieter gleichberechtigt behandelt werden. Eine Bevorteilung einzelner privater Medien aufgrund von Kooperationen ist unzulässig. Ein Shared-Content-Modell ist namentlich im Bereich der Information relevant, welche kostenintensiv ist und von privaten Anbietern nicht in einem vergleichbaren Ausmass angeboten werden kann. Die Motion 17.3009 hat sehr viele Diskussionen ausgelöst und Probleme aufgezeigt, weshalb es zum heutigen Zeitpunkt zielführender ist, ein Shared-Content-Modell anstelle eines Open-Content-Modelles zu beschliessen. Aus diesem Grund zieht die Kommission die Motion 17.3009 zurück und reicht die vorliegende Motion ein.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2017

Anstelle einer Teilrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40) wird der Bundesrat im geplanten Gesetz über elektronische Medien auch das Shared-Content-Modell berücksichtigen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 11. September 2017 oppositionslos angenommen.



4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Der Ständerat beschloss am 11. Dezember 2017 ohne Gegenstimme, dem Antrag seiner Kommission zu folgen und die Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche im Rahmen einer RTVG-Teilrevision und im Hinblick auf die Erarbeitung der neuen Konzession für die SRG die Umsetzung eines Shared-Content-Modells ermöglicht. Dieses Shared-Content-Modell soll so ausgestaltet sein, dass private Schweizer Medienanbieter ausgestrahlte Beiträge der SRG niederschwellig verwenden dürfen. Soweit möglich sollen neben ausgestrahlten SRG-Beiträgen auch verschiedene Kurzversionen und einzelne Originaltöne angeboten werden. Um Missbrauch zu verhindern und die Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen gegenüber Dritten sicherzustellen, soll die Zweitnutzung durch Nutzungsliczenzen geregelt werden. ~~Die SRG soll bei Eigen- und Fremdproduktionen nach Möglichkeit die für eine Weitergabe notwendigen Urheber- und Nutzungsrechte erwerben.~~

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass gebührenfinanzierte Inhalte eine möglichst breite Öffentlichkeit erreichen und von einer möglichst grossen Zahl von Anbietern genutzt oder verbreitet werden sollen. Sie kann sich aber ihrer Schwesterkommission und dem Ständerat dahingehend anschliessen, dass ein heute gut funktionierendes System nicht unnötig geändert werden soll. Insbesondere in Bezug auf die Urheber- und Nutzungsrechte soll das geltende Recht beibehalten und keine Änderung vorgeschlagen werden. Sie beantragt daher ihrem Rat, die Motion in der vom Ständerat geänderten Fassung anzunehmen und damit den letzten Satz des ursprünglichen Textes zu streichen.